

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen : Deutsch-Lettischer Freundeskreis
2. Der Sitz des Vereins ist in Willich
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen Unter der Nummer 40 VR 2890 und unterliegt somit dem deutschen Vereinsrecht.
4. Der Verein führt ein eigenes Emblem.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Freundschaft zwischen Lettland und Deutschland, zwischen der Smiltene und der Region Valka einerseits und der Stadt Willich andererseits zu stärken, die Mitglieder des Freundeskreises für Aktionen, den Informationsaustausch, die weitere Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich sowie die Begegnung zwischen Letten und Deutschen zu fördern.

Ziele sind:

- Förderung der Kultur und des Sports
- Förderung der Kontakte im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich Ohne finanzielle Vorteile für den Verein
- Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt und Landschaftsschutzes und es Heimatgedankens
- Förderung der Jugendhilfe und des Jugendaustausches
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Verein tauscht mit ähnlichen Vereinen in Lettland und anderen Ländern Erfahrungen aus und arbeitet mit ihnen zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um eine Aufnahme in den Verein können sich alle natürlichen und juristischen Personen bewerben, die diese Satzung anerkennen,
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch. Er kann das Aufnahmegesuch mit Begründung ablehnen. Diese Ablehnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 4 Vereinsbeitrag

1. Das Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus zu zahlen.
Bei nachgewiesener Notlage kann der Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Beitrag sowie einen Beitrag in Teilbeträgen zulassen.
Der Vorstand beschließt hierüber nach Überprüfung des Einzelfalles.
4. Bei Anmahnung des Beitrags wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat das Recht:
 - a) den Vorstand zu wählen
 - b) Anträge zu stellen sowie an der Erörterung mitzuwirken
 - c) Einen Antrag auf Information über die Tätigkeit des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) aktiv bei der Verwirklichung der Ziele und der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
 - b) Die Statuten dieses Vereins anzuerkennen.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge zu zahlen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss, Austritt oder Tod.

1. Der Austritt kann zu jeder Zeit mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr kann dabei nicht zurückgefordert werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten des Vereins verstößt.
Vor einem solchen Beschluss ist diesem Mitglied Gelegenheit zu geben, angehört zu werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:
dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der

- GeschäftsführerIn und 2 BeisitzerInnen. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Schriftführung.
2. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 5. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
 7. Der Vorstand insgesamt oder auch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes Kann mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
 8. Im Falle der Beendigung der Vorstandstätigkeit hat das Vorstandsmitglied Einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
 9. Im Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit wird innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied für dieses Amt nachzuwählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Diese wird durch den Vorstand einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung in den „Willicher Nachrichten“. Sie muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich – spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. In der Jahreshauptversammlung sind der Jahresbericht, der Kassenbericht und die Jahresrechnung sowie der Prüfbericht zur Genehmigung vorzulegen
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
8. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eine solche Einberufung fordert.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten.
Die Niederschriften sind vom VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen und vom GeschäftsführerIn ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine solche Satzungsänderung darf nicht als Dringlichkeitsbeschluss gefasst werden. Sie ist auf jeden Fall auf der Tagesordnung in der Einladung gesondert aufzuführen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 2 Jahren, wobei ein/e RechnungsprüferIn nach Ablauf eines Jahres durch eine/n erneut für 2 Jahre zu wählende/n RechnungsprüferIn ersetzt wird. Zusätzlich wird ei/e ErsatzrechnungsprüferIn gewählt.

Die PrüferInnen sind verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung und den Kassenbericht durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege zu prüfen. In der Jahreshauptversammlung haben sie den Prüfbericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand eigens zu diesem Zweck oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich Mit der Auflage, es für die Förderung der Beziehungen zwischen Willich und Smiltene sowie der Region Valka zu verwenden.

Erfüllungsort ist Willich, Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Krefeld.

Die Satzung umfasst 13 Paragraphen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. August 1998